

Historisches Wörterbuch der Rhetorik

Herausgegeben von Gert Ueding

Redaktion:

Gregor Kalivoda
Franz-Hubert Robling

Band 1: A–Bib

Sonderdruck



Max Niemeyer Verlag
Tübingen 1992

ration stehen darum diese Stahlmöbel-, Betonkuben-, Flachdachwesen geschichtslos da, hochmodern und langweilig, scheinbar kühn und echt trivial, voll Haß gegen die Floskel angeblich jeden Ornaments und doch mehr im Schema festgerannt als je eine Stilkopie im schlimmen 19. Jahrhundert.» [33] Während Bloch als Konsequenz die Rückkehr zum organischen Ornament fordert [34], eröffnet Johnsons Ansatz die Freiheit, «mit historischen Formen als bloßen Formen zu spielen», eine Architekturauffassung, die «sich nur um das ästhetische Ergebnis, nicht um den sozialen oder politischen Kontext oder die Qualität seiner Auftraggeber kümmert.» [35]

Der von Bloch geäußerte Vorwurf der Langeweile wird von R. VENTURI wiederholt, der Van der Rohe «Less is more» in «More is not less» und polemisch «Less is bore» umformuliert. [36] In der Folge setzen Venturi und andere historische Architekturelemente als bloße optische Zeichen ein, ohne die historischen Inhalte mitzutransportieren. «Das Ergebnis ist eine ironische, temporär erscheinende, meist dauerhaft gemeinte Fassaden-Architektur, die sich um funktionale Gebäude legt [...]. Hier liegt ein grundlegender Einwand gegen die sogenannte «postmoderne» Architektur, die die Suche nach Inhalten und Symbolen mit ironisch-eklektizistischen Gesten kompensiert.» [37]

Anmerkungen:

1 A. Loos: A., in: ders.: *Trotzdem* (Innsbruck 1931; ND Wien 1982) 101. – 2 H.-W. Kruft: *Gesch. der Architekturtheorie* (1986) 423. – 3 vgl. F. Hoerber: Peter Behrens (1913). – 4 P. Behrens: Einfluß von Zeit- und Raumaussnutzung auf moderne Formentwicklung, in: *Jb. des Dt. Werkbundes* (1914) 8. – 5 B. Taut: *Architekturlehre aus der Sicht eines sozialist. Architekten* (1977) 29. – 6 ebd. 37. – 7 H. Finsterlin: *Der achte Tag*, in: B. Taut (Hg.): *Frühlicht* (1920) 52–59. – 8 R. Steiner: *Wege zu einem neuen Baustil «und der Mensch wird Mensch»* (1926); ders.: *Der Baugedanke des Goetheanums* (1932). – 9 ebd. [Baugedanke] 19. – 10 Kruft [2] 434. – 11 P. Mondrian, in: *De Stijl* 1 (1917) 132. – 12 T. v. Doesburg, in: *De Stijl* 7 (1927) 39. – 13 Kruft [2] 438. – 14 ebd. 440. – 15 H. van den Velde: *Was ich will*, in: ders.: *Zum neuen Stil* (1955) 81. – 16 W. Gropius: *Programm des staatl. Bauhauses in Weimar* (1919). – 17 Kruft [2] 444. – 18 H. Meyer: *Bauen*, in: *Bauhaus 2* (1928) H. 1. – 19 Kruft [2] 447. – 20 L. Mies van der Rohe: *The Art of Structure*, in: W. Blaser: *Mies van der Rohe* (Zürich 1965) 5. – 21 Kruft [2] 449. – 22 A. Speer: *Erinnerungen* (1969) 83. – 23 G. Troost: *Das Bauen im Neuen Reich* (1938) 10. – 24 M. Raphael: *Für eine demokr. A.*, hg. von J. Held (1976) 33ff. – 25 Kruft [2] 458. – 26 ebd. 461. – 27 Le Corbusier: *Le Modulor* (Boulogne-sur-Seine 1948). – 28 Kruft [2] 481. – 29 M. J. Ginzburg: *Stil'i epokha* (Mailand 1977) 76. – 30 Kruft [2] 498. – 31 R. Neutra: *Survival through Design* (New York 1954) 111ff. – 32 Kruft [2] 509. – 33 E. Bloch: *Das Prinzip Hoffnung* (1973) 860. – 34 Kruft [2] 511. – 35 ebd. 509. – 36 R. Venturi: *Complexity and Contradiction in Architecture* (New York 1966) 11. – 37 Kruft [2] 514.

A. Sentker

Arenga (lat. *exordium*; dt. Einleitung; engl. *preamble*; frz. *préambule*; ital. *preambolo*)

A. Def. – B. I. Antike. – II. Mittelalter. – III. Neuzeit.

A. <A.> von got. **hrings* (vgl. dt. *Ring*) «Heeresversammlung»; daraus entlehnt ital. *arengo*, *ar(r)ingo* «öffentlicher Platz für Versammlungen; Versammlung»; daher *ar(r)ingare* «auf einem Platz (in einer Versammlung) öffentlich sprechen» und daher wiederum *ar(r)inga* «öffentliche Rede»; daraus entlehnt frz. *harangue*, span. *arenga*. Eher auf ein afränk. (got.?) **hari-hring* geht

wohl zurück mlat. (*h*)*arenga* «Versammlung, öffentliche Rede», dann aber auch *arenga* «Eröffnungsteil des Kontextes der Urkunde»; hierfür auch lat. *exordium*, *proemium*, *prologus*, *captatio benevolentiae*, *proverbium*, *praefatio*, *principium*; frz. *préambule*.

Unter <A.> versteht man 1. die kommunale Rede in Nord- und Mittelitalien im 13. Jh. (im Sinne der *ars arengandi*), 2. denjenigen Teil der mittelalterlichen Urkunde (eventuell auch des Briefes), der den Kontext (den eigentlichen Text) eröffnet, also auf das Protokoll bzw. die *salutatio* folgt und in der Regel der (promulgatio) *narratio* vorausgeht. Offenbar wurde nämlich dieser Textteil als der Rhetorik der Rede besonders nahe stehend empfunden: «*Arenga est apta et concors verborum sententia, quae ponitur post salutationem in privilegiis arduorum negotiorum.*» (Die A. ist ein angemessener und wohlgefüger Satz, der bei der Beurkundung wichtiger Angelegenheiten nach der Grußformel steht). [1] Es handelt sich um meist allgemeine Betrachtungen, die die Urkunde (bzw. den Brief) motivieren sollen. Insofern sich die A. im Spannungsfeld von stilistischer Ausschmückung und juristischer Formelhaftigkeit bewegt, steht sie im Schnittpunkt der Interessen von Rhetorik und Diplomatie.

Verbreitet ist die Einschätzung der A. als «rechtlich wertlos und nur des Schmuckes halber angewendet», wobei «eine direkte Bezugnahme auf den Einzelfall» und «ein historisch verwertbarer Gehalt» fehle. [2] Dahinter steht ein gravierendes Mißverständnis hinsichtlich der pragmatisch-rhetorischen Funktion dieses Urkundenteils, der sich weit besser auf der Grundlage der – ebenfalls gängigen – Auffassung verstehen läßt, daß darin «die Verfügung, Rechtshandlung oder ihre Beurkundung aus allgemeinen Motiven begründet wird». [3] In der Tat liegt es nahe, das Verhältnis von A., *narratio* und *dispositio* der Urkunde im Sinne eines Syllogismus zu interpretieren als das Verhältnis von *praemissa maior*, *praemissa minor* und *conclusio* [4] oder – argumentationstheoretisch gewendet – von Warrant (Rechtfertigung), Datum und Claim (hier: Konklusion) im Sinne Toulmins. [5] Die in der A. enthaltene allgemeine Aussage hat demnach als *praemissa maior*/Warrant innerhalb einer Art Syllogismus die Funktion, den in der *dispositio* explizierten Sprechakt zu «stützen». (Wie die einschlägigen Verben der *dispositio* zeigen (lat. *statuere*, *praecipere*, *iubere*, *decernere*, *donare*, *concedere* usw.), handelt es sich hier in der Regel um direktive Sprechakte und natürlich auch um Deklarationen im Sinne der Sprechakttheorie von J. R. Searle.) [6]

Im Gegensatz zur *narratio* (= Datum) ist die A. (= Warrant) offensichtlich dazu prädestiniert, «stabile», nicht-kontingente Elemente der Argumentation aufzunehmen. Dies geschieht typischerweise durch den Rekurs auf bestimmte, als verbindlich betrachtete Werte, die in den Urkundentext eingebracht werden.

B. I. Antike. Die geschilderte pragmatisch-argumentative Funktion der A. läßt es problematisch erscheinen, eine direkte Verbindungslinie zum *exordium* der Rede im Sinne der antiken Rhetorik herzustellen. Die typischen Funktionen des *attentum parare*, des *docilem parare* und der *captatio benevolentiae* lassen sich schwerlich auf die Urkunde, zumal die Herrscher- oder Papsturkunde übertragen. Die wirklichen historischen Filiationen verlaufen anders. [7]

Ab der Spätantike und im Mittelalter blieb in der zunehmend hierarchisch organisierten Gesellschaft ohnehin immer weniger Raum für die öffentliche (Streit-)

Rede, die mehr und mehr zur Schulübung herabsank. Lediglich die am wenigsten «dialektische» [8] Redegattung, das *genus demonstrativum*, stand – als Panegyrikus – in voller Blüte. Präsent waren in der Spätantike bzw. beim Übergang zum Mittelalter auch der Kunstbrief (SYMMACHUS, APOLLINARIS SIDONIUS, ENNODIUS u. a.), die Kaiserurkunde, ferner im kirchlichen Bereich etwa die Rede auf der Synode sowie natürlich die Predigt. Die – in medialer Hinsicht – teils mündliche, teils schriftliche Realisierung dieser Kommunikationsformen ist nicht entscheidend. Durchweg handelt es sich um in konzeptioneller [9] Hinsicht schriftlich geprägte Texte mit zum Teil sogar zeremoniell-rituellem Charakter, so daß zwischen ihnen leicht Querverbindungen entstehen konnten.

Hatten die Urkunden der republikanischen Zeit – jedenfalls seit dem 1. Jh. v. Chr. – schon eine freilich eher der *narratio* ähnelnde, knappe Begründung der jeweiligen Verfügung enthalten (ebenso die Urkunden der hellenistischen Herrscher und die römischen Senatsbeschlüsse seit AUGUSTUS), so entwickelte sich seit dem 1. Jh. n. Chr. eine ausführlichere Begründung am Anfang der Urkunden. Dabei dürften Einflüsse der «retardierenden», prinzipielle Erwägungen enthaltenden Proömien von Privatbriefen eine Rolle gespielt haben, denn Urkunde und Brief berührten sich jetzt immer enger. So war das Reskript ursprünglich eine briefliche Antwort auf Anfragen; die «Senatsbeschlüsse» degenerierten zu Reden des Kaisers, die ab dem 2. Jh. wie Briefe verlesen wurden. Eine deutliche Abhebung des «Proömium» von der *narratio* findet sich erstmals in einem Edikt des SEVERUS ALEXANDER (2. Jh.). Ab dem Dominat setzte sich das ausführliche, rhetorische Proömium durch. [10]

Ein Element, das in diese Proömien-Praxis einfloß, stammt zweifellos aus dem *genus demonstrativum*. Zwischen Panegyristen und Urkunden-dictatores des Kaisers bestand oft genug Personalunion. Will man hier von *captatio benevolentiae* sprechen, so war sie nicht vom Aussteller der Urkunde an den Empfänger gerichtet, sondern – zumindest indirekt – vom *dictator* an den Aussteller. Der hellenistische «Kanzleischwulst», der dabei stilbildend wurde, hat sich im byzantinischen Urkunden-Proömium [11] am ehesten bewahrt. Im Westen spielte dieser panegyrische Einfluß jedoch eine immer geringere Rolle. Allenfalls der Lobpreis des Kaisers als Bestandteil zeremonieller synodaler Rede mag hier noch eine gewisse Ausstrahlung gehabt haben.

II. Mittelalter. 1. Textform und -funktion. Sicherlich treffen wir noch in CASSIODORS «*Variae*», zumindest in der Gruppe der *formulae*, zum Teil auf epideiktisch angelegte Proömien [12], doch insgesamt fand das Urkunden-Proömium nun im Westen die für die A. typische, strengere und weniger schwülstige Form. Entscheidend ist, daß damit für das Mittelalter ein textpragmatisches Prinzip gefunden war, das auf dem quasi-sylogistischen Dreischritt Warrant – Datum – Claim beruhte, wobei der A. als Warrant ein strukturell wichtiger Platz zukam. Dieses Aufbauprinzip erlangte eine ungeheure Verbreitung dadurch, daß in der Kanzleipraxis des Früh- und Hoch-Mittelalters zwischen der – ohnehin vorrangig subjektiv [13] abgefaßten – Urkunde (mit einer *dispositio* als Claim) und dem öffentlichen Brief (mit einer *petitio* als Claim) fließende Übergänge entstanden, da sie meist von denselben *dictatores* abgefaßt wurden. Deutlich zeigen dies Cassiodors «*Variae*». [14] Die Filiation setzt sich über die Herrscherurkunden des Mittelalters (Merowin-

ger, Karolinger usw.) fort. Auch die päpstlichen Amtsschreiben und die Privaturkunden gerieten zunehmend in den Sog des genannten Aufbauprinzips, für das die Existenz einer A. bzw. eines exordiums, wenn nicht obligatorisch, so doch typisch war.

Die Warrant-Funktion der A. konkretisiert sich in diesem spezifischen historischen Kontext in der Weise, daß hier ein Textteil zur Verfügung stand, in dem in besonderem Maße die für das Mittelalter charakteristische repräsentative Öffentlichkeit [15] entfaltet, ja zelebriert werden konnte. Nach H. Fichtenau wurde in den *Herrscherurkunden* die A. zum Kristallisationspunkt *monarchischer Propaganda* [16], die im Rekurs auf zentrale Wertbegriffe der Epoche den jeweils in der Urkunde vollzogenen (Sprech)Akt als erwartbare Umsetzung selbstverständlicher ethischer oder rechtlicher Grundsätze darstellte: etwa – im Sinne von Perelmans Argumentationstheorie – als Manifestation einer Essenz (des Herrscherideals) oder als Manifestation der der Person (des jeweiligen Herrschers) inhärenten Qualitäten. [17]

Eine solche «propagandistische» Funktion kam zwar auch dem Proömium der byzantinischen Urkunde zu. In seiner schwülstigen, nach Abwechslung und ausgefallenen Formulierungen trachtenden Rhetorik war dieses aber auf ein an Schriftlichkeit gewöhntes Publikum zugeschnitten, während im mittelalterlichen Westen die überwältigende Mehrheit des Publikums aus *illitterati* bestand, denen die Urkunden laut vorgelesen und in der Regel (mündlich) in die Volkssprache übersetzt werden mußten. Unter diesen Bedingungen war die Propaganda außer auf obstinate nonverbale Symbole auf besondere verbale Mittel der eindrucksvollen Repräsentation angewiesen [18], die dem Konzept der antiken Rhetorik diametral widersprechen: Stereotypisierung und Ritualisierung. So neigen die mittelalterlichen A. des Westens eher zur Formelhaftigkeit und weisen quasi liturgische, fast sakralsprachliche Züge auf (was allerdings den Einsatz einzelner Figuren und Tropen, des *cursor* und gelegentlich der Reimprosa nicht ausschließt [19]). Sie sind prädestiniert für einen – wohl rezitativisch zu denkenden [20] – Vortrag, der gerade durch das Erklängen vertrauter Versatzstücke die Einbindung der Akte des Herrschers in eine als überzeitlich und überirdisch verstandene Rechtsordnung inszeniert und damit diese Ordnung zugleich weiter stabilisiert.

Dieser Funktion der A. in Herrscherurkunden entspricht ihre *Topik*, die antike Motive und Schlüsselbegriffe weiterführt, aber an die Welt der christlichen und germanischen Werte anpaßt. Dies ist der Ort, an dem typischerweise ganz bestimmte Abstrakta klischeehaft eingesetzt werden, die im übrigen in allen Teilen von Urkunden und Briefen als Bestandteile substantivischer Selbstbezeichnungen des Herrschers oder substantivischer Anreden an ihn vorkommen, z. B. *largitas nostra* (unsere Freigebigkeit), *tranquillitas nostra* (unser Wohlergehen), *clementia vestra* (eure Milde), *caritas vestra* (eure Barmherzigkeit) usw. [21] In den *Tugendarengen* wird auf einen Kanon von Herrschertugenden Bezug genommen, darunter insbesondere auf die *largitas/liberalitas* (Freigebigkeit), *benignitas* (Güte) (typischerweise in Privilegien), ferner auf drei der Schildtugenden des Augustus, die im folgenden Beispiel sogar vereint erscheinen (wobei nur *iustitia* zugleich eine der vier Kardinaltugenden ist): «*Dignitas imperii nostri pietatis operibus exornatur et gloria nostra cultu iusticie sublevatur. Decet ergo nos operam dare cultui iusticie, vacare pietati, sic nostro convenit honori; precipue tamen viris religiosi*

debemus inclinare dulcem affectum *clementie* nostrę.» (Die Würde unserer Herrschaft wird durch Werke der Frömmigkeit geschmückt und unser Ruhm durch die Pflege der Gerechtigkeit gemehrt. Daher schickt es sich für uns, daß wir die Gerechtigkeit pflegen und uns der Frömmigkeit widmen. Das entspricht unserem hohen Amt. Vor allem aber müssen wir den Geistlichen den Genuß unserer Milde zuteil werden lassen). [22] Die *Herrschaftsarenge*n thematisieren die Begründung der Herrschaft (Gottesgnadentum), die günstige Aura des Herrschers bzw. seiner Herrschaft (*fortunafelicitas* (Glück), *tranquillitas*, *gloria* (Ruhm) usw., oder die Herrscherpflichten, z. B. unter dem Schlagwort *pervigil cura*: «Condecet clementiae principatus nostri sagaci indagazione prosequere et *pervigili cura* tractare, ut electio vel dispositio nostra dei in omnibus voluntati debeant concordare [...]» (Es geziemt sich für die Milde unserer Herrschaft, mit umsichtigem Eifer und mit äußerst wacher Sorge danach zu trachten, daß unsere Entscheidung und Verfügung dem Willen Gottes in jeder Hinsicht entspricht). [23] Eine ideale Grundlage zur Auswertung der Topik der A. fränkischer und deutscher Herrscher stellt jetzt das von F. Hausmann erstellte Verzeichnis dar. [24]

Die *päpstlichen* Proömien bzw. A. glichen sich bis zu GREGOR D. GR. stilistisch und topisch an diejenigen der Herrscherurkunden an (ohne daß jedoch Herrscherarenge unmittelbar übernommen wurden). So griff man etwa die *pervigil cura* ebenso auf wie die weltlichen Herrschertugenden. Daneben traten aber auch eigene Wertbegriffe wie die *caritas* oder die Betonung des päpstlichen Primats (z. B. «Cum Romanae sedis pontificem constat *omnium ecclesiarum Christi caput atque principem* fore [...]» (Da feststeht, daß der römische Bischof Oberhaupt aller christlichen Kirchen ist). [25] Gregor d. Gr. wurde hier stilbildend; insbesondere die Reformpäpste griffen wieder auf solche älteren Muster zurück. Naturgemäß stand bei geistlichen A. die Kommunikationsform der Predigt als denkbarer Bezugspunkt im Hintergrund. Vor Aufkommen der *ars praedicandi* [26] ist die Predigt kaum der antiken Rhetorik verpflichtet; wohl aber paßt sie zum sakralen, quasi liturgischen Charakter der A. Durch Anklänge an den Duktus der Predigt (*Predigarengen*) konnte denn auch am ehesten bei den Päpsten ab Mitte des 11. Jh. das Bedürfnis, weniger starre Formen der A. zu entwickeln, befriedigt werden.

Die A. der Herrscherurkunden des Früh-Mittelalters nahmen in ihre Topik und Diktion nur einzelne geistliche Elemente auf. Die Anlehnung an päpstliche A. verstärkte sich jedoch allmählich, insbesondere in den *Majestätsarenge*n der Stauferzeit, in der die sakralsprachliche Parallelisierung von Gott und Herrscher propagandistisch eingesetzt wurde. Überhaupt war diese Zeit gekennzeichnet durch aufwendigere A., die sowohl alte Vorbilder, als auch geistliche und spätantike Elemente aufzogen und die Mittel der Kunstprosa, insbesondere den *cursus*, massiv einsetzten. [27]

Die A. der *Privaturkunden* waren im Mittelalter nie wirklich im heutigen Sinne «privat», sondern richteten sich letztlich ebenso wie die A. der Königs- und Papsturkunden an eine repräsentative Öffentlichkeit. Statt der Explizierung der «persönlichen» Tugenden des Ausstellers usw. bevorzugte man hier jedoch Sprichwörter, Sentenzen, Maximen (ähnlich wie im spätantiken Brief) und nicht zuletzt Bibelzitate (ähnlich wie in Synodalreden, Pastoral schreiben usw.). Argumentationstheoretisch gesehen bediente man sich in solchen *Sprucharenge*n also

des Urteils einer Autorität (allgemeine Lebensweisheit, Bibel, Kirchenväter, auch antike Autoren) [28] als eines Warrants, das die Urkunde ethisch stützte. Dieses Verhalten strahlte dann wiederum von den privaten auf die Herrscher- und Papstarenge aus. Durch Anhäufung von Bibelziten mit ausgedehnten religiösen Kommentaren entstanden im 11. Jh. teilweise sehr umfangliche Predigarengen.

In ihrer Topik waren sentenzartige A. argumentativ oft genug klar auf die *dispositio* bezogen. Typisch sind etwa die *Lohnarenge*n für Schenkungen, wie wir sie schon in den «*Formulae Marculfi*» (650–656) finden: «Si aliquid de rebus nostris locis sanctorum vel in substantia pauperum conferimus, hoc procul dubium in aeternam beatitudinem retribuere confidemus». (Wenn wir etwas von unserem Eigentum den heiligen Stätten oder dem Besitz der Armen übertragen, vertrauen wir darauf, daß uns dies zweifellos in der ewigen Seligkeit vergolten wird). [29] Beliebt war in solchen Urkunden, insbesondere in Testamenten auch die Erinnerung an die *fragilitas humana*, die Vergänglichkeit der Welt, ihrer Güter usw. Neben solchen *loci communes* wurden aber auch präzise juristische Grundsätze thematisiert. Auf einer etwas anderen Linie lag demgegenüber der Verweis auf den Nutzen der Schrift, die die *memoria* der Rechtsgeschäfte sichere; denn in solchen *Schriftlichkeitsarenge*n wurde nicht der spezielle Inhalt der *dispositio*, sondern die Tatsache des Ausstellens einer Urkunde an sich motiviert: «Rerum gestarum series ad hoc *litterarum fidei* committuntur, ne illarum veritas posterorum *memoriae* subtrahatur.» (Der Bericht über unsere Taten wird der Schrift anvertraut, damit das Wissen darüber nicht aus dem Gedächtnis der Nachfahren verschwindet). [30]

2. *Die Theorie des Hoch- und Spätmittelalters*. – Der Praxis der A. fehlte jahrhundertlang eine theoretische Fundierung. Anleitungen zum Verfassen von A. ergaben sich nur implizit aus den existierenden Urkunden- und Briefmodellen wie den «*Formulae Marculfi*», dem «*Liber diurnus Romanorum pontificum*» (7.–11. Jh.) oder den Registern Gregors d. Gr. und Gregors VII. Erst in den hoch- und spätmittelalterlichen Traktaten und Briefstellen der *ars dictandi* wird die A. auch Gegenstand expliziter Unterweisung. Der Terminus selbst begegnet uns nicht vor der ersten Hälfte des 13. Jh.: bei BONCOMPAGNO DA SIGNA (1170–1240) als Titel eines unveröffentlichten Traktates und bei GUIDO FABA in der «*Summa dictaminis*» (1228/29) sowie in der «*Gemma purpurea*» (1239/45): «Si sermo sit difficilis, premittat dictator *competens exordium prouerbium uel arengam*.» (Wenn der Text schwierig ist, so muß der fähige dictator ein *exordium*, ein Sprichwort oder eine A. an den Anfang setzen). [31] Freilich erscheint der einschlägige Textteil des Briefes (bzw. der Urkunde) schon bei früheren dictatores unter den Bezeichnungen *exordium* (ALBERICH VON MONTECASSINO: «*Flores rhetorici*», 2. Hälfte 11. Jh. [32]; HUGO VON BOLOGNA, «*Rationes dictandi prosaice*», 1119–24 [33]), *beniuolentie captatio* (anonyme «*Rationes dictandi*», ca. 1135 [34]) u. a. m. Hinter diesen unterschiedlichen terminologischen Lösungen verbirgt sich die einheitliche Absicht, die A. mit dem Brief-*exordium* und beide wiederum im Anschluß an die «*Herenius-Rhetorik*» mit dem *exordium* der antiken Rede zu identifizieren, wie es dann in KONRAD VON MURES «*Summa de arte prosandi*» (1276) besonders deutlich wird: «*Exordium* [...] seu *prouerbium* seu *captatio beniuolentie* est oratio per quam auditoris animus redditur *docilis beniuolus* et *attentus*. [...] *Arenga* est quedam *prefatio*

que ad *captandam benivolentiam* premittetur. et facit ad ornatum.» (Das exordium bzw. das Sprichwort bzw. die *captatio benevolentiae* ist eine Äußerung, durch die der Zuhörer empfänglich, wohlwollend und aufmerksam gemacht wird. [...]). Die A. ist eine Art Einleitung, die zur Erzeugung von Wohlwollen an den Anfang gesetzt wird, und sie dient dem Schmuck. [35] Dadurch, daß die frühere Diplomatik diese Doktrin unkritisch übernahm, gelangte sie zu der bekannten Fehleinschätzung der textpragmatischen Funktion der Urkunden-A. Im Falle des Brief-*dictamen* ist dagegen eine Interpretation des exordiums zumindest als *captatio benevolentiae* im Blick auf die *petitio* nicht von der Hand zu weisen.

Es ist allerdings interessant, daß verschiedene *dictatores* intuitiv das erkannten, was wir als Warrant-Funktion bezeichnet haben. So hebt etwa Guido Fabia in seiner *Summa dictaminis* (1228/29) als Gemeinsamkeit von exordium und A. das *«procedere a causa»* [36] hervor. Aber der terminologische Unterschied exordium/A. wird dann bei diesem Autor und verschiedenen seiner Nachfolger nicht etwa im Sinne des Unterschiedes Brief/Urkunde verstanden. Vielmehr sieht er die Verschiedenheit zwischen beiden darin, daß im exordium die 3. Person, in der A. aber auch die 1. und 2. Person steht. Dies könnte interpretiert werden im Sinne des Unterschiedes zwischen den beiden (in B.II.1.) herausgestellten argumentativen Schemata *«Manifestation der Qualitäten einer Person»* (des Ausstellers in der 1. Person/des Empfängers in der 2. Person = Arenga) und *«Manifestation einer Essenz»* (allgemeingültiges Dictum in der 3. Person = exordium). Ein Spezialfall des solchermaßen definierten exordium dürfte dann das *proverbium* sein, das noch einmal eigens definiert wird als *«oratio sententiam continens ante productam, vel consuetudinem approbatam»* (Satz, der eine vorgefertigte Sentenz oder eine bewährte *Maxime* enthält). [37]

Insgesamt bleibt aber die Theoretisierung der Begriffe an diesem Punkt stecken. Im Vordergrund steht letztlich doch die Ausrichtung der Briefsteller auf die Praxis, und dabei werden ganz andere Klassifizierungskriterien der exordia als wichtig erachtet, nämlich die grammatikalische Beschaffenheit ihrer Incipits (temporale Konjunktion, adversative Konjunktion, Qualitätsadverb, Quantitätsadverb usw.). Derartige Systematisierungen finden wir bei vielen *dictatores* von HUGO VON BOLOGNA bis KONRAD VON MURE, [38] bei GUIDO FABIA dann sogar mit eingestreuten Beispielen in der italienischen Volkssprache (aber wohl eher für Briefe als für Urkunden). [39] Überhaupt bot dieser Autor in Form seiner umfangreichen Exordia-Sammlungen (*«Exordia»* [40], *«Summa de vitiis et virtutibus»* [41], beides ca. 1229) reichhaltiges Formelmateriale, aus dem sich auch der Urkunden-dictator in der Praxis bedienen konnte.

3. *Die Praxis des Spätmittelalters.* Völlig obligatorisch war die A. in mittelalterlichen Urkunden *nie* gewesen. Schwankungen ergaben sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Urkundenart (z. B. Privilegien eher mit Schutzbriefe ohne A.) und von der Kanzlei (z. B. Zurückhaltung gegenüber der A. bei den Langobarden oder den Grafen von Flandern ab der Stauferzeit). In der Regel war die A. auf das *«arduum negotium»* (wichtige Angelegenheit), auf den *«sermo difficilis»* (komplizierten Text) zugeschnitten. [42] Das Anschwellen des Schriftverkehrs im Hoch- und Spät-Mittelalter und der dadurch immer geschäftsmäßigere Charakter der Vorgänge wirkte sich selbstverständlich zugunsten arengeloser Formen aus. Im Notariatsinstrument seit dem

12. Jh. fehlte die A. in aller Regel. Im Spät-Mittelalter wurde das Vorhandensein einer A. ein Zeichen für den besonders *feierlichen* Charakter der Urkunde, insbesondere in der päpstlichen Kanzlei, obwohl auch königliche Kanzleien sie nicht völlig aufgaben.

Allerdings variiert die *Länge* der A. erheblich. So kann im Spät-Mittelalter die – teilweise noch propagandistisch überhöhte – Feierlichkeit zu aufgeblähten A. führen, in denen die *dictatores* *«zusammenhäufen, was einst für fünf oder sechs verschiedene Urkunden als Einleitung genügt hätte»*. [43] Nicht nur bei routinemäßigen Texten begnügt man sich aber, um nicht ganz auf eine Einleitung verzichten zu müssen, oft mit der allerdings auch schon früher belegten Form der *Kurzarenga* in Gestalt eines Nebensatzes oder Partizips, das dem folgenden Urkundenteil vorgeschaltet ist. Beispiel: *«[...] considerans que par justice tous royaumes doyvent estre conduiz et gouvernez, et que moyennant icelle notre royaume a tousiours esté entretenu, augmenté et exalté plus que nul autre royaume chrestien [...]»* (in Anbetracht der Tatsache, daß alle Königreiche nach den Maßstäben der Gerechtigkeit gelenkt und regiert werden müssen und daß sie unserem mehr als jedem anderen christlichen Reich stets Stabilität, Zuwachs und Aufstieg gebracht hat). [44]

Zwischen den Kanzleien der einzelnen Länder gab es deutliche Unterschiede in der Praxis. So sind die A. der französischen Könige des Spät-Mittelalters wesentlich schlichter als diejenigen der Reichskanzlei, die an den Gipfelpunkt der Stauferzeit anknüpfte. – In einer Reihe von Gebieten werden ab dem 13. Jh. Urkunden zum Teil auch in der Volkssprache verfaßt (Französisch, Italienisch, Spanisch, Katalanisch, Deutsch; Okzitanisch schon ab dem 12. Jh.). A. sind in volkssprachlichen Urkunden jedoch gerade am Anfang äußerst selten. So fehlen sie völlig in den okzitanischen Urkunden bis 1200 [45]; in den deutschsprachigen Urkunden bis 1300 enthalten nur schätzungsweise 2% eine A. [46] Dies ist nicht notwendigerweise auf Probleme der Übersetzung in die noch *«ungelenke»* Volkssprache zurückzuführen, denn dort, wo volkssprachliche A. auftreten, beweisen sie nicht nur in romanischen Sprachen, sondern auch im Deutschen oft schon eine deutliche Eigenständigkeit der Formulierung, wie folgende Parallelversion zeigt [47]:

Cum in tanta rerum mutabilium varietate omnes actus mortalium audiendo disci nequeant et teneri memoria [...].

Want von der welte wandelunge aller der lüte getat und gewerb mit des cites vmbelöfe verswinet, daz man nüt ellú ding vollekliche in gehúgde mag behaben, dar umbe wart dý schrift vunden, daz si tótlícher dinge lebende urkunden móchte geben.

Als Stütze kann teilweise die Sprache der Volkspredigt gewirkt haben. Ein sehr großer Teil der ältesten deutschsprachigen Urkunden stammt nämlich von Geistlichen. Das Fehlen einer A. hängt gerade anfangs sicherlich ebenfalls mit den kommunikativen Charakteristika der volkssprachlichen Urkunde (Grad der Feierlichkeit, Urkundenart usw.) zusammen. Wenn dieser Aspekt auch im Laufe des Spät-Mittelalters zurücktritt, so bleibt doch noch eine starke Traditionsbindung als möglicher Hemmschuh für volkssprachliche A. (so in der Reichskanzlei im Gegensatz etwa zu der pragmatischeren Kanzlei der französischen Könige). – Was die *Topik*

betrifft, so spielen Schriftlichkeitsarengen auch im Spät-Mittelalter eine wichtige, in den frühen deutschsprachigen A. sogar beherrschende Rolle (siehe obiges Beispiel). [48]

Die *Herrscherpropaganda* hielt sich auch im Spät-Mittelalter als zentrale Funktion der einschlägigen A. Sie gewann im Heiligen Römischen Reich sogar in dem Maße an Bedeutung, in dem die reale Macht schwand. Die Tugend- und Herrschaftsarengen weltlicher Herrscher sowie die Papstarenge [49] führten die traditionellen Motive weiter – freilich mit Akzentverschiebungen. So traten bei den französischen Königen gemäß der aristotelischen Lehre die *Kardinaltugenden* stärker hervor (womit die *iustitia* ihre prominente Rolle behielt).

Neben den Herrschertugenden rückten jetzt aber oftmals auch die *Untertanentugenden* in den Blickpunkt. In ungarische Schenkungsurkunden des 13. Jh. wurde etwa besonders häufig die *fideliitas* (Treue) eingebracht. Beispiel: «Regiam decet maiestatem precibus condescendere subditorum optatis horum maxime, qui sibi tempore opportuno commendabilem famulatum in fervore *fideliitatis* impendisse dinoscitur.» (Es steht der Königlichen Majestät wohl an, die Bitten und Wünsche insbesondere derjenigen Untertanen zu erfüllen, von denen Sie weiß, daß sie Ihr zur rechten Zeit in unbedingter Treue einen wertvollen Dienst erwiesen haben). [50] Obwohl hier eine positive Eigenschaft des Empfängers angesprochen wird, handelt es sich keineswegs um eine *captatio* seitens des Ausstellers, sondern nach wie vor um eine Motivierung des herrscherlichen Handelns im Rahmen der Rechtsordnung, in diesem Fall nach dem Prinzip «do ut des».

Im Bereich der Herrscherlogik wichtig wird im Spät-Mittelalter auch das Motiv des Vikariats (*Vikarsarenge*). Eine größere Rolle spielen jetzt außerdem nicht eigentlich herrschaftsbezogene Tugenden und Werte, die aber doch das Wirken des Herrschers leiten: die *scientia* (Motivierung der Gründung von Studienanstalten durch *Studienarenge*) und rein wirtschaftlich-praktische Erwägungen bei Marktrechtsverleihungen: «Ad hoc in oportunitis locis generales nundine sunt invente, ut communis *utilitas*, quam longe lateque humana procurat industria, communiter alternis commerciis procuratur.» (Es wurden an geeigneten Orten Märkte für alle eingerichtet, damit durch den Handel miteinander allseits etwas für den gemeinsamen Nutzen getan wird, den menschliche Geschäftstätigkeit überall erbringt). [51] Die genannten, im Spät-Mittelalter stärker hervortretenden Warrants sind größtenteils gerade in der Kanzlei Friedrichs II. schon ausgebaut worden (*fideliitas*, Vikarsarenge, Studienarenge).

III. Die mittelalterliche Praxis der A. hinterläßt Reflexe bis weit in die *Neuzeit* hinein. Tugend-, Herrschafts-, Schriftlichkeits- und andere A. finden sich weiterhin in den Urkunden der *Reichskanzlei*, wo trotz teilweise barockisierender Tendenzen das traditionelle Schema und bekannte Topoi weitergeführt werden, auch wenn die Vielfalt der A. und ihre Anwendbarkeit reduziert ist. Die kommunikativen Anlässe für kaiserliche A. schränken sich ohnehin immer mehr ein auf Privilegien, Adels-erhebungen usw. Dementsprechend nimmt die Relevanz der Untertanentugenden gegenüber der Herrschertugenden zu. Ausläufer des A.-Wesens gelangen über die Reichskanzlei auch in die Donaumonarchie: «Wir [...] betrachten es stets als eine Unserer heiligsten und angenehmsten Regentpflichten und Vorrechte, bares Verdienst durch öffentliche Merkmale Unserer gerech-

ten Anerkennung auszuzeichnen und Andere dadurch zur Verdienstlichkeit um das allgemeine Beste anzueifern.» [52]

Als wesentlich vitaler erwies sich die Praxis der A. in der zunehmend erstarkenden *französischen Monarchie*, die in ihren *édits*, *ordonnances* und *lettres patentes* dieses Mittel der Herrschaftspropaganda – durchaus im Fahrwasser traditioneller Tugend- und Herrschaftsarenge – aktualisierte. Das folgende Beispiel ist aufschlußreich sowohl hinsichtlich des propagandistischen Selbstverständnisses als auch hinsichtlich der Topik (Gottesgnadentum, *cura pervigil*, *prudentia* als Kardinaltugend, *gloria*, *tranquillitas*, *iustitia*): «Die Könige sind nur Gott selbst gegenüber, von dem sie ihre Autorität haben (*dieu [...] dont ils tiennent leur autorité*), für ihr Handeln verantwortlich. Auch wenn sie die unabweisbare Pflicht haben, für das Wohlergehen ihres Volkes (*bonheur de leurs peuples*) zu arbeiten, sind sie doch nicht gezwungen, Rechenschaft über die Mittel abzulegen, mit denen sie dies verwirklichen, und sie können nach eigenem Ermessen (*prudence*) die Geheimnisse ihrer Regierungstätigkeit verbergen oder offenlegen. Aber sobald es ihrem Ruhm (*gloire*) und dem Wohlergehen (*tranquillité*) ihres Volkes – was sich nicht trennen läßt – dient, daß man die Gründe für ihre Entscheidung erfährt, müssen sie vor aller Augen handeln und die Gerechtigkeit (*justice*) erstrahlen lassen, an der sie sich in ihrem geheimen Ratschluß orientiert haben (*qu'ils ont consultée dans le secret*).» [53] Das Gottesgnadentum war selbstverständlich zentral für den Absolutismus. Das «consulter dans le secret» bedeutete eine Perversion des alten Prinzips des *grand conseil*, also der Konsultation der Generalstände durch den König. [54]

Einen Einschnitt stellt die Revolutionszeit dar, in der die Funktion der Herrschaftspropaganda klar erkannt wurde. Die Gesetzestexte als Ausfluß der *volonté générale* wünschte man sich jetzt arengen- bzw. präambellos. So verfügte die französische Nationalversammlung mit Dekret vom 10. 8. 1792 «qu'à compter de ce jour tous ses décrets seront imprimés et publiés sans préambule» (daß von diesem Tag an alle ihre Dekrete ohne Präambel gedruckt und veröffentlicht werden). [55] Die Praxis gestaltete sich freilich anders. Die Revolution konnte in ihren programmatischen Texten weiterhin nicht ganz ohne Motivierungen auskommen. Teilweise bildete sich hier eine neue Topik heraus wie etwa in der Verfassung von 1793: «[...] convaincu que l'oubli et le mépris des *droits naturels de l'homme* sont les seules causes des malheurs du monde [...]» (überzeugt davon, daß das Vergessen und die Mißachtung der natürlichen Menschenrechte die einzigen Ursachen des Unglücks in der Welt sind). [56] Unter Napoleon I. finden sich sogar Reprisen früherer A.-Elemente. –

Eine Sonderform der Urkunde war schon im Mittelalter die Unterhändlerurkunde gewesen. Da sie – im Idealfall – eine Abmachung zwischen gleichberechtigten Partnern darstellte, erschien regelrechte Herrschaftspropaganda hier natürlich unangebracht. Man hielt aber am Rekurs auf anerkannte allgemeine Werte fest (Wohl der Untertanen usw.). Häufig war dabei die Form der Kurzarenge mit vorgeschaltetem Nebensatz oder Partizip der Typs «attendants (angesichts) [...] considerantes (in Anbetracht) [...]». Dieser Textteil konnte jedoch – durchaus auch mit narratio-Elementen – so angereichert werden, daß er sich wiederum zu einer gewaltigen, syntaktisch kaum noch überschaubaren Reihung von Partizipialkonstruktionen auswuchs. Dieser Typ von *Ver-*

tragspräambeln hat sich bis in die jüngste Gegenwart erhalten; so etwa im Einigungsvertrag der BRD und der DDR vom 31. 8. 1990: «[...] Entschlossen, die Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit als gleichberechtigtes Glied der Völkergemeinschaft in freier Selbstbestimmung zu vollenden, ausgehend von [...], in dankbarem Respekt vor [...], in dem Bestreben [...], in dem Bewußtsein [...]». [57] –

Die unmittelbarste Kontinuität des A.-Wesens läßt sich in der päpstlichen Kanzlei beobachten. Nach einer Periode barockisierender Aufblähung im 17. und 18. Jh. finden sich im 19. und 20. Jh. wieder schlichtere Formen. In den heutigen Constitutiones, Dekreten, Kanonisationen und Enzykliken sind viele Motive des Mittelalters längst nicht mehr tragfähig. Dennoch stößt man weiter auf arengenartige Textteile und auf vertraute Topoi wie etwa denjenigen der *pervigil cura*: «*Vigilanti cura, ut nostrum depositum apostolicum officium, laudabilem omnem sacrorum antistitum totiusque christiani populi operam prosequimur [...]*» (In wacher Sorge, wie es unser apostolisches Amt erfordert, verfolgen wir jede lobenswerte Aktivität der heiligen Priester und der ganzen Christenheit.) [58] Naheliegender ist eine Orientierung am Typ der Predigtarengen. In päpstlichen Verlautbarungen hat sich am ehesten noch ein Bemühen um selbständige Gestaltung der A. erhalten, so bei der Regel, für jede Enzyklika ein individuelles Incipit zu finden, oder bei der Formulierung völlig freier A. wie in folgendem Beispiel: «*Quo Christi regno magis dilatando provideri possit, certo certius iuvat recta ecclesiarum inter infideles enascentium circumscriptione*». (Je mehr für die Ausdehnung des Reiches Christi getan werden kann, um so mehr ist es sicherlich angezeigt, eine richtige Einteilung der Kirchengebiete vorzunehmen, die in der Diaspora entstehen). [59]

Die Warrant-Funktion der A. hat sich hier bis heute bewahrt. Es geht freilich nicht mehr um die Motivierung des Handelns eines (ekkllesiastischen) Herrschers, sondern um die theologisch-ethische Rechtfertigung kirchenrechtlicher Entscheidungen und weltanschaulicher Stellungnahmen *ex cathedra*.

Anmerkungen:

1 Breviloquus, nach C. Du Cange: *Glossarium mediae et infimae latinitatis* (Niort 1883–87) s. v. *arenga* (wir heben hervor). – 2 W. Erben: Kaiser- und Königsurkunden des M. A. in Deutschland, Frankreich und Italien (1907) 339f. – 3 ebd. O. Redlich: Einl. 24. – 4 vgl. etwa A. J. Fridh: *Terminologie et formules dans les Variæ de Cassiodore* (Stockholm 1956) 13. – 5 vgl. S. E. Toulmin: *The Uses of Argument* (Cambridge 1958) 97–118. – 6 J. R. Searle: *A Classification of Illocutionary Acts*, in: *Language in Society* 5 (1976) 1–23. – 7 vgl. zum folgenden E. R. Curtius: *Europ. Lit. und lat. MA* (Bern 1954) 78; C. H. Haskins: *Stud. in Medieval Culture* (Oxford 1929) 2; J. J. Murphy: *Rhet. in the Middle Ages* (Berkeley, Los Angeles 1974) 135ff., 180–193; P. O. Kristeller: *Renaissance Thought and its Sources* (New York 1979) 236f.; G. Ueding, B. Steinbrink: *Grundriß der Rhet.* (1986) 56–61; R. L. Poole: *Lectures on the History of the Papal Chancery* (Cambridge 1915), 21ff., 41ff.; H. Getzeny: *Stil und Form der ältesten Papstbr.* bis auf Leo d. Gr. (Diss. Tübingen 1922) 82ff.; P. Classen: *Kaiserreskript und Königsurkunde* (Thessaloniki 1977); P. Koch: *Distanz im Dictamen* (Habil.-Schr. Freiburg 1987). – 8 vgl. H. Lausberg: *Hb. d. lit. Rhet.* (1973) § 63. – 9 vgl. zur Unterscheidung zwischen medialer und konzeptioneller Mündlichkeit/Schriftlichkeit P. Koch, W. Oesterreicher: *Sprache der Nähe – Sprache der Distanz*, in: *Rom. Jb.* 36 (1985), 15–43. – 10 Zum Einfluß hellenist. Rhetoren und evtl. auch Platons vgl. Classen [7] 78f. – 11 vgl. hierzu H. Hunger: *Prooimion* (Wien 1964). – 12 vgl. B. Pferschy: *Cassiodors Variæ*, in: *Arch. für*

Diplomatik 32 (1986) 27f. – 13 vgl. zur Unterscheidung von subjektiver und objektiver Fassung einer Urkunde H. Bresslau: *Hb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* (1912) I, 5. – 14 vgl. dazu Fridh [4] 1–59; Pferschy [12] 5–34, 119, 126. – 15 vgl. dazu J. Habermas: *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (1978) 17ff. Zur Problematik der Trennung von öffentlich und privat im MA O. Brunner: *Land und Herrschaft* (Wien/Wiesbaden 1959) 120–133, 240ff. – 16 vgl. bes. H. Fichtenau: *Monarch. Propaganda in Urkunden*, in: *Beiträge zur Mediävistik II* (1977) 18–36. – 17 vgl. C. Perelman, L. Olbrechts-Tyteca: *Traité de l'argumentation* (Brüssel 1983) §§ 69, 74. – 18 vgl. zur Propaganda im MA: R. Brentano, in: H. D. Lasswell u. a. (Hg.): *Propaganda and Communication in World History*, Bd. I (Honolulu 1979) 552–595; vgl. auch B. Thum: *Öffentlichkeit und Kommunikation im MA* in: H. Ragotzky, H. Wenzel (Hg.), *Höfische Repräsentation* (1990) 65–87. – 19 vgl. Bresslau [13] II, 361–377; K. Polheim: *Die lat. Reimprosa* (1963), 88–132; H. Fichtenau: *Rhet. Elemente in der ottonisch-salischen Herrscherurkunde*, in: [16] 126–156; A. Kurcz: A. und Narratio ungar. Urkunden des 13. Jh., in: *Mitt. des Instituts für österr. Gesch.forsch.* 70 (1962) 346–253. – 20 vgl. H. Fichtenau: *Bemerkungen zur rezitativ. Prosa des Hochmittelalters*, in: *Beiträge zur Mediävistik I* (1975) 145–162. – 21 vgl. Koch [7]. – 22 Konrad III. für Kloster Langheim (1152), cit. H. Fichtenau, *Arenga* (Graz/Köln 1957) 39f. (wir heben hervor). – 23 Dagobert I. für Bischof Desiderius von Cahors (630), cit. [22] 73 (wir heben hervor). – 24 F. Hausmann: *Arengenzweitsch zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich IV.* (1987). – 25 Benedikt III. für Corbie (855), cit. Fichtenau [22] 100 (wir heben hervor). – 26 vgl. Murphy [7] 310ff. – 27 vgl. H. M. Schaller: *Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II.*, Teil 2, in: *Arch. für Diplomatik* 4 (1958) 297–325. – 28 vgl. Perelman, Olbrechts-Tyteca [17] § 70; auch Lausberg [8] § 426. – 29 *Formulae Marculfi II*, 6, cit. Fichtenau [22] 143. – 30 Papst Paschalis II. für Kloster Monte Cassino (1113), cit. ebd. 135 (wir heben hervor). – 31 L. Rockinger (Hg.): *Briefsteller und formelb. des elften bis vierzehnten jh.* (1863/64) I, 185 (wir heben hervor). – 32 vgl. D. M. Inganez, H. M. Willard (Hg.): *Alberici Casinensis Flores Rhet.* (Montecassino 1938) 36, 38. – 33 vgl. Rockinger [31] 56. – 34 ebd. 10. – 35 ebd. 465, 467 (wir heben hervor). – 36 A. Gaudenzi (Hg.): *Guidonis Fabe Summa Dictaminis*, in: *Il Propugnatore N. S.* 3/1 (1890) 331 (wir heben hervor). – 37 ebd.; vgl. auch G. Vecchi: *Il «proverbio» nella pratica letteraria dei dettatori della scuola di Bologna*, in: *Studi mediolat. e volgari* 2 (1954) 283–302. – 38 Rockinger [31] I, 72–81, 467. – 39 ebd. 190–195. – 40 O. Redlich (Hg.): *Eine Wiener Briefs. zur Gesch. des dt. Reiches und der österr. Länder in der 2. Hälfte des XIII. Jh.* (Wien 1894) 317–331. – 41 V. Pini (Hg.): *La Summa de vitis et virtutibus di Guido Fabi*, in: *Quadrivium* 1 (1956), 97–150. – 42 vgl. die Zitate zu Anm.-Ziffer 1 und 31. – 43 Fichtenau [22] 163; ebd. ein eindrucksvolles Beispiel aus dem 14. Jh. – 44 Ordonnance von Charles VIII (1485) cit. ebd. 184. – 45 vgl. ebd. 161 Anm. 19. – 46 vgl. I. Reiffenstein: *Deutschsprachige A. des 13. Jh.*, in: *FS M. Spindler* (1969) 180. – 47 ebd. 182. – 48 vgl. etwa ebd. 185–188; L. Sulitková-Vavřínová: *Les préambules dans les actes d'André III*, in: *Folia diplomatica* 2 (1976) 96–99. – 49 vgl. K. A. Fink: *Arengen spätmittelalterl. Papsturkunden*, in: *Mélanges E. Tisserant (Città del Vaticano 1964)* IV, 205–227. – 50 Schenkung Andreas' III. von Ungarn (1293) cit. Sulitková-Vavřínová [48] 90 (wir heben hervor); vgl. Kurcz [19] 337–340. – 51 Ludwig der Bayer, Marktrechtsverleihung für Speyer (1330) cit. Fichtenau [22] 180 (wir heben hervor). – 52 Franz-Josef I. in einer Adelserhebung 1853, cit. Fichtenau [22] 196. – 53 Manifest Ludwigs XV. über die spanische Politik, 1719, cit. A. Babeau; *Les préambules des ordonnances royales*, in: *Séances et Travaux de l'Académie des Sciences morales et politiques. Comptes rendus N. S.* 46 (2/1896) 817. – 54 vgl. E. Walder: *Die Überwindung des Ancien régime im Spiegel der Präambeln*, in: *Schweizer Beiträge zur Allg. Gesch.* 11 (1953) 133–137. – 55 cit. ebd. 128 Anm. 21. – 56 cit. Fichtenau [22] 203 (wir heben hervor). – 57 Der Vertrag zur dt. Einheit (1990) 43f. – 58 Enzyklika Pius' XI. über den Film, 1936, cit. Fichtenau [22] 205 (wir heben hervor). – 59 Pius XII. für das päpstliche Vikariat Labrador, 1946, cit. Fichtenau [22] 207.

Literaturhinweise:

A. Giry: *Manuel de diplomatique* (Paris 1925) Livre IV, Chap. IV, § 1. – A. de Botiard: *Manuel de diplomatique française et pontificale* (Paris 1929), I, Chap. II. – M. Granzin: *Die Arenga* (Diss. Halle 1930). – H. Fichtenau: *Arenga* (Graz/Köln 1957). – L. Genicot: *Les actes publics* (Turnhout 1972), Chap. II.3.B. – P. Classen: *Kaiserreskript und Königsurkunde* (Thessaloniki 1977). – H. Fichtenau: *Arenga*, in: *LMA* (Zürich 1980ff.) I, Sp. 917f.

P. Koch

→ Anrede → Argumentation → Ars arengandi → Ars dictandi, dictaminis → Ars praedicandi → Attentum parare, facere → Brief → Briefsteller → Byzantinische Rhetorik → Captatio benevolentiae → Cursus → Dispositio → Exordium → Kunstprosa → Lobrede → Narratio → Panegyrik → Propaganda → Syllogismus → Topik

Argument (griech. ἐπιχειρήματα, epicheirēma, ἐνθύμημα, enthymēma; lat. argumentum; dt. Grund, Beweis; engl. argument; frz. argument; ital. argomento)

A. Def. – B. Verwendungsbereiche: I. Rhet. – II. Philos. – III. Linguistik. – IV. Literaturwiss. – C. Gesch.: I. Antike. – II. MA. – III. Neuzeit. – IV. 20 Jh. – D. Literaturwiss.

A. Unter A. versteht man einerseits den *Grund*, der eine strittige Annahme glaubwürdig macht (oder als Element eines logischen Beweises ihre Haltbarkeit zwingend erweist), andererseits das ganze *Argumentationsschema* (Prämissen und Konklusion), das der Begründung bzw. dem Beweis zugrundeliegt. Darüber hinaus wird der Begriff <A.> in Logik und Linguistik für die Ausdrücke verwendet, die die Leerstellen einer Funktion oder eines Prädikats besetzen. Schließlich wird A. in der Literaturwissenschaft für Erzählgattungen sowie inhaltliche Zusammenfassungen gebraucht.

B. I. Im Rahmen der *Rhetorik* werden Alltagssprachliche A. seit der Antike als Gründe beschrieben, die das Zutreffen einer strittigen Annahme mehr oder weniger plausibel machen. Das A. wird dabei als begründendes *Element* (Prämisse) in rhetorischen Argumentationsschemata (rhetorischen Syllogismen) gesehen, oft aber auch diesen Argumentationsschemata gleichgesetzt. Das klassische rhetorische Schema ist das Enthymem, ein *Schlussmuster*, dessen Elemente typischerweise zum Teil implizit bleiben. In der Rhetorik werden aber auch explizite, drei- bis fünfteilige Schemata diskutiert, die als Epicheireme bezeichnet werden. A. werden in der Rede im Rahmen der *argumentatio*, d. h. der positiven oder negativen Begründung bzw. Beweisführung vorgebracht. Seit Aristoteles klassifiziert und ordnet man A. nach den *Topoi*, d. h. nach den Such- bzw. Beweisformeln, die ihre Auffindung ermöglichen und die Beweiskraft (Relevanz) der A. garantieren. Dabei wurden zahlreiche im Detail stark unterschiedliche, in den allgemeinen Grundprinzipien jedoch ähnliche Typologien erstellt. In der Rhetorik hat die Lehre von den Beweisen oder Beweisgründen ihren systematischen Platz in der *inventio* (Auffindung der A.).

II. In der *Philosophie* werden im Rahmen der *Logik* seit der Antike vor allem solche A. untersucht, die sich als Elemente (Prämissen) logisch gültiger Schlussmuster einordnen lassen und somit einen Beweis (ἀποδείξεις, apodeixis) ermöglichen, wenn die Prämissen wahr sind (denn logisch gültige Schlussmuster können unmöglich wahre Prämissen und falsche Konklusionen haben). ARISTOTELES begründete in seinen <Analytiken> das Studium formal gültiger Schlussmuster und beschrieb 14 gültige Schemata (kategorische Syllogistik). Zur aristotelischen

Syllogistik kamen später zahlreiche weitere Bereiche der formalen Logik hinzu (u. a. hypothetische Syllogistik, Aussagen- und Prädikatenlogik, induktive Logik, modale und deontische Logik, Dialoglogik). Es gibt in der zeitgenössischen Philosophie aber auch Strömungen, die sich verstärkt A. zuwenden, die nicht oder nur schwierig auf logisch gültige Schlussformen zurückgeführt werden können. Angeregt durch TOULMIN und PERELMAN, sprechen Vertreter dieser Strömungen von einer nicht-formalen Logik (*informal logic*).

In der traditionellen wie in der modernen Logik sind zahlreiche Versuche unternommen worden, trugschlüssige Argumentationsformen systematisch zu erfassen. Einige Trugschlüsse werden üblicherweise als <A. ad (z. B. *argumentum ad hominem*)> bezeichnet.

Seit FREGE werden in der Logik auch Ausdrücke (Variablen oder Konstanten), die die Leerstelle(n) einer Funktion (eines Funktors) besetzen, A. genannt.

III. Im Rahmen der modernen *Linguistik* sind in den letzten Jahrzehnten zunehmend intensive Bemühungen unternommen worden, eine linguistisch orientierte Argumentationstheorie zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sind A. als Teile argumentativer Texte bzw. als Elemente argumentativer Sprachakte beschrieben worden. Dabei wurden Ansätze der Rhetorik und Logik aufgenommen, aber auch auf der Grundlage von authentischem Textmaterial (Aufzeichnungen gesprochener Argumentationen, Corpora schriftlicher Argumentationen) Beiträge zur Beschreibung der Struktur, Systematik und strategischen Benützung alltags- und fachsprachlicher A. geliefert.

Daneben ist in der Linguistik auch der an Frege anschließende A.-Begriff gebräuchlich, demzufolge die von der Wertigkeit (Valenz) des Prädikats geforderten Ergänzungen als A. bezeichnet werden.

IV. Seit der Antike werden ein relativ realitätsnaher Typ von Erzählung sowie Zusammenfassungen des Inhalts literarischer Werke (insbesondere von Dramen) als A. bezeichnet. Die zeitgenössische Literaturwissenschaft benützt aber auch Beiträge zum logischen, rhetorischen und linguistischen A.-Begriff, um literarische Texte zu untersuchen, in denen A. im Sinne von (Beweis)Gründen vorkommen.

C. I. *Antike.* Der Terminus <A.> (*argumentum*) findet sich in der antiken Rhetorik im Sinne von Beweis(grund)/Grund erstmals bei CICERO. Die begrifflichen Grundlagen für die Beschreibung und Klassifikation von A. sind jedoch bereits von ARISTOTELES geschaffen worden, der in seinen <Analytiken>, in <Topik> und <Rhetorik> jeweils unterschiedlich strenge Schlussformen behandelte. In den <Analytiken> beschreibt er 14 logisch gültige Schlusschemata (*Syllogismen*), die jeweils unter Voraussetzung der Wahrheit der Prämissen einen zwingenden Beweis (ἀπόδειξις, apodeixis) ermöglichen. [1] In der <Topik> beschreibt Aristoteles Schlussformen (dialektische Syllogismen), die von bloß wahrscheinlichen Prämissen (ἐνδοξα, endoxa) ausgehen und plausible, aber nicht zwingende Begründungen ermöglichen. Die Struktur dialektischer Syllogismen wird nicht explizit gemacht. Ebenso wenig bietet Aristoteles eine explizite Definition des zentralen Begriffs Topos (τόπος, topos). Mit De Pater kann der aristotelische Topos jedoch zweifach definiert werden: als Suchformel, die zur Auffindung von A. dient, und als Beweisformel, die den Übergang vom A. zur Konklusion legitimiert. Diese Deutung von Topos deckt zumindest die meisten Verwendungen des Terminus in der Topik ab. [2]